

P A U S C H A L V E R T R A G

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Alleinvorstand, Herrn Professor Dr. h.c. Erich Schulze, Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30; Herzog-Wilhelm-Str. 28, 8000 München 2

im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt

und

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestehend aus:

- a) Deutscher Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199-201
4000 Düsseldorf,
- b) Deutscher Städtetag
Lindenallee 13-17
5000 Köln 51,
- c) Deutscher Landkreistag
Adenauer Allee 136
5300 Bonn 1

im nachstehenden Text kurz "Bundesvereinigung" genannt

wird nachfolgender

P a u s c h a l v e r t r a g

geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Bundesvereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Schulträger, die diesem Vertrag beitreten, der GEMA das jeweils neueste Verzeichnis ihrer Schulen mit den jeweiligen Schülerzahlen, aufgrund der offiziellen Schulstatistik aufgeteilt nach Vollzeit- und Teilzeitschüler, zur Verfügung stellen und die jährlichen Änderungen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nachmelden;
- b) daß sie die Erfüllung der Aufgaben der GEMA beim Vollzug dieses Vertrages durch geeignete Informationen und Empfehlungen gegenüber den Schulträgern unterstützt;
- c) daß die Schulträger der GEMA den für die Vertragsabwicklung Verantwortlichen benennen;
- d) daß die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene der GEMA jeweils 12 Exemplare ihrer Veröffentlichungen (Zeitschriften, Nachrichtendienste, Eilbriefe und Rundschreiben) über die Musik in Schulen kostenfrei überlassen.

2.

Vergütung

Die Vergütung für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA bei nicht gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG privilegierten Schulveranstaltungen oder gemeinsam Veranstaltungen mehrerer

Schulen, sei es durch ausübende Künstler, oder mittels Radio, Fernsehen, Videogeräten, Kassettenrekordern, Plattenspielern oder Filmen, bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag von mehr als DM 5,-- erhoben wird, beträgt

a) pro Schüler und Jahr DM 0,20

b) pro Teilzeitschüler und Jahr DM 0,05

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %).

Mit der Zahlung vorstehender Pauschale sind auch die Ansprüche der GEMA bei einer eventuell über § 47 UrhG hinausgehenden Nutzung der Aufzeichnungen von Schulfunksendungen abgegolten; die Ansprüche Dritter bleiben hiervon unberührt.

- (2) Sofern ein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag von mehr als DM 5,-- erhoben wird, erklärt sich die GEMA bereit, den Schulen bzw. den Schulträgern für ihre Musikdarbietungen im schulischen Bereich, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den veröffentlichten Tarifen der GEMA erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze bei Gesamtverträgen (Vorzugssätze) als Vergütung zu berechnen.
- (3) Alle Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Schulveranstaltungen im Sinne des Pauschalvertrages sind

Veranstaltungen einer Schule, mehrerer Schulen gemeinsam oder eines Fördervereins oder den Schülervertretungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts

- a) in der Schule, auf Plätzen und Straßen oder in Räumlichkeiten, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
- b) lediglich Erlöse aus Eigenbewirtung erzielt werden
- c) und sofern die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 4 UrhG nicht vorliegen.

3.

Anmeldung

- (1) Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschale gemäß Ziff. 2 Abs. 1 fallen, sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden:
 - a) genaue Anschrift der Schule und des Verantwortlichen,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Größe des Veranstaltungsraumes in qm,
 - f) Zahl der Sitzplätze,
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.
- (2) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung (Muster vgl. Anlage).
- (3) In begründeten Ausnahmefällen gilt die Anmeldung innerhalb von 7 Tagen nach der Veranstaltung als rechtzeitig.

4.

Programme

- (1) Bei der Wiedergabe von Musikwerken mit ausübenden Künstlern (live) bei Veranstaltungen nach Ziff. 2 Abs. 1 und 2 haben die Veranstalter nach der Veranstaltung gemäß § 13a Abs. 2 WahrnG eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Programme) der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu übersenden
 - a) wegen der unter die Pauschalvergütung fallenden Veranstaltungen zusammengefaßt vierteljährlich zum Quartalsende,
 - b) wegen der unter Ziff. 2(2) fallenden Veranstaltungen innerhalb 4 Wochen.

- (2) Wird die Musikfolge nicht gemäß Ziff. 4 Abs. 1 dieses Vertrages und § 13a WahrnG eingereicht, hat der Schulträger nach einmaliger Abmahnung eine Konventionalstrafe von DM 30,-- zu zahlen. Seine Verpflichtung zur Einreichung der Musikfolge bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

5.

Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Schulveranstaltungen, die nicht unter Ziff. 2(1) fallen und für die die Anmeldung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt ist. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

- (2) Die Einzelvertragsabschließenden, die die Angemessenheit

der für Schulveranstaltungen zur Anwendung kommenden Tarife oder der vereinbarten Pauschale beim Deutschen Patentamt, bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt nach § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren ihren Anspruch auf die Gewährung der Vorzugsvergütungssätze und der in Ziff. 2 Abs. 1 vereinbarten Pauschale.

6.

Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung nach Ziff. 2 Abs. 1 hat jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die zuständige Bezirksdirektion zu erfolgen.
- (2) Die Zahlung für sonstige Veranstaltungen hat, soweit sich aus den Rechnungen nichts Abweichendes ergibt, innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung an die GEMA zu erfolgen.
- (3) Für Mahnungen wird ein Auslagenersatz von DM 5,-- erhoben.

7.

Friedenspflicht

- (1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Einzelvertragsschließenden kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bundesvereinigung benachrichtigen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung an die Bundesvereinigung keine gütliche Einigung erreicht, haben die GEMA wie der Einzelvertragsschließende das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden über die Durchführung dieses Vertrages erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Wird innerhalb von 3 Monaten nach Zugang keine gütliche Einigung erreicht, kann jeder Vertragspartner die ihm geeignet erscheinenden Schritte einleiten.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. August 1987 bis 31. Juli 1990

geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9. GVL, VG WORT

- (1) Die GEMA ist von der VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, München) zum Inkasso für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen und von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg) zum Inkasso für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen, sowie die Wiedergabe und Vervielfältigung von Tonträgern bevollmächtigt. Die GEMA stellt mit Zahlung der Pauschale nach Ziff. 2 Abs. 1 dieses Vertrages die betroffenen Schulträger im Rahmen der mit der Pauschale abgegoltenen Wiedergaben und Vervielfältigungen von Ansprüchen der VG WORT und der GVL frei.
- (2) Die Vergütungssätze FS (Fernsehen) und R (Radio) erhöhen

sich bei Abschluß von Einzelverträgen nach Ziff. 2 Abs. 2 um 20 % für die VG WORT und um 26 % für die GVL; die Vergütungssätze M-U (Tonträgerwiedergabe) um 20 % für die GVL.

Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G (Vervielfältigung auf Tonträger) werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

10. Altfälle

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird eine besondere Vereinbarung geschlossen. Die GEMA wird im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (Ziff. 5) verzichten.

11. Eintritt in den Pauschalvertrag

- (1) Kommunale Schulträger haben das Recht, in diesen Pauschalvertrag mit allen sich daraus für diese ergebenden Rechten und Pflichten einzutreten.
- (2) Als Eintrittserklärung in den Pauschalvertrag gilt auch die erstmalige Zahlung nach Ziff. 2 Abs. 1.
- (3) Im Falle der Beendigung des Pauschalvertrages enden die Einzelvertragsverhältnisse automatisch.

12.
Zuständigkeiten

Die GEMA händigt der Bundesvereinigung eine Liste über die örtlichen Zuständigkeiten ihrer Bezirksdirektionen aus.

Sind in einem Bundesland mehrere Bezirksdirektionen zuständig, wird die GEMA eine ihrer Bezirksdirektionen mit der Federführung für dieses Bundesland beauftragen.

13.
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den 17.12.1987

GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte

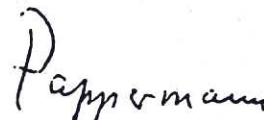
DER VORSTAND



(Prof. Dr. Erich Schulze)

Anlagen

Köln, den 04.12.1987



Prof. Dr. Ernst Pappermann
Geschäftsf. Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Dr. Peter Michael Mombaur
Geschäftsf. Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und
Gemeindebundes

